

Betriebssatzung der Stadtbetriebe Heidelberg

vom

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetriebe Heidelberg“.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - der Betrieb von Wassernetzen,
 - der Handel mit Wasserdurchleitungsrechten,
 - die Beschaffung und Aufbereitung von Wasser,
 - die Erzeugung von Energie für städtische Liegenschaften,
 - die Erbringung von netzbezogenen Dienst- und Serviceleistungen für städtische Liegenschaften,
 - der Betrieb von Bahnen besonderer Bauart (Bergbahnen),
 - die Zurverfügungstellung und Betrieb sonstiger Einrichtungen, die dem öffentlichen oder dem privaten Verkehr unmittelbar oder mittelbar dienen,
 - das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und an den Abwasserzweckverband Heidelberg abzuleiten, welchem die Reinigung obliegt, sowie
 - der Betrieb sonstiger Einrichtungen für die Stadt Heidelberg.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 22.200.000 € (in Worten: Zweiundzwanzigmillionenzweihunderttausend Euro)

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss und der Gemeinderat.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.
- (3) Sie entscheidet insbesondere über
 1. die Verfügung über Vermögen bis zu einem Wert von Euro ~~150.000,00~~ 300.000,00,
 2. die Gewährung von Darlehen bis Euro ~~50.000,00~~ 100.000,00,
 3. die Kreditaufnahmen zur Umschuldung sowie für Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zum Betrag von Euro ~~1.000.000,00~~ 2.000.000,00,
 4. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro ~~50.000,00~~ 100.000,00,
 5. die Stundung von Ansprüchen;
 6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro ~~24.000,00~~ 48.000,00 beträgt,
 7. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~ im Betrag bis zu Euro 500.000,00,
 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen im Investitionsplan ~~Vermögensplan~~ durch die Mehrausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen bis Euro 100.000,00 entstehen,

9. die Vergabe von Aufträgen des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~ bis Euro 500.000,00, wenn keine Ausführungsgenehmigung vorliegt,
10. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Maßnahmen bei Mehrjahresvorhaben im Investitionsplan ~~Vermögensplan~~, sofern die genehmigten Gesamtkosten nicht überschritten werden,
11. Vergabe von Aufträgen des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt,
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro ~~50200~~.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro ~~25100~~.000,00,
13. Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,
14. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Berichtspflicht der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und unverzüglich über die Abwicklung des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~ zu berichten,
 1. wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 2. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~ erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsplan ~~Vermögensplan~~ abgewichen werden muss.
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für ~~das~~ Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 2 Nr. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (4) Der Oberbürgermeister hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (4) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, oder ist die Betriebsleitung verhindert, nimmt der Oberbürgermeister auch die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 8

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss

- (1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind,
- (4) Er entscheidet insbesondere über

A. Finanzangelegenheiten

1. die Verfügung über Vermögen im Wert von mehr als Euro ~~150.000~~300.000,00 bis Euro ~~500~~1.000.000,00,
2. die Gewährung von Darlehen von mehr als Euro ~~50.000,00~~100.000,00 bis Euro ~~500.000,00~~1.000.000,00,
3. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von Euro ~~500.000,00~~1.000.000,00,
4. die Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans im Betrag von mehr als Euro ~~1.000.000,00~~2.000.000,00,
5. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro ~~50.000,00~~100.000,00 bis Euro ~~150.000,00~~300.000,00,

6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro ~~24.000,00~~ 48.000,00 bis Euro ~~150.000,00~~ 300.000,00 beträgt,
7. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~ im Betrag von mehr als Euro 500.000,00,
8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
9. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen im Investitionsplan ~~Vermögensplan~~ durch die Mehrausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 500.000,00 entstehen,
10. die Vergabe von Aufträgen des Investitionsplans ~~Vermögensplans~~ über Euro 500.000,00, wenn keine Ausführungsgenehmigung vorliegt,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als Euro ~~50.000,00~~ bis Euro 150.000,00 ~~200.000,00~~ oder der Wert des Nachgebens mehr als Euro ~~25.000,00~~ bis Euro 150.000,00 ~~100.000,00~~ beträgt.

B. Weisungen an Vertreterinnen /Vertreter des Eigenbetriebs in Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten über alle Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Betriebsleitung oder nach dieser Satzung der Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

A. Personalangelegenheiten

die Bestellung der Betriebsleitung,

B. Finanzangelegenheiten

1. ~~die~~ Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
2. die Feststellung des Jahresergebnisses,
3. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
5. die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals,
7. den Erlass von Satzungen,
8. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
9. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen
10. den Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
11. die Verfügung über Vermögen, sofern der Betrag Euro ~~500.000,00~~ 1.000.000,00 übersteigt,

12. die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
13. die Gewährung von Darlehen, sofern der Betrag Euro ~~500.000,00~~ 1.000.000,00 übersteigt,
14. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften sofern der Betrag Euro ~~500.000,00~~ 1.000.000,00 übersteigt,
- ~~15.~~ 16. ~~den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, sofern der Betrag Euro 150.000,00 übersteigt,~~
- ~~15-16.~~ 16. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt Euro ~~150.000,00~~ 300.000,00 übersteigt,
- ~~16-17.~~ 17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens Euro 150.000,00 übersteigt,
- ~~17-18.~~ 18. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen im In-vestitionsplan ~~Vermögensplan~~ durch die Mehrausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 500.000,00 entstehen.

C. Weisungen an Vertreterinnen /Vertreter des Eigenbetriebs in Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Personal des Eigenbetriebs

Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten richten sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan-Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, und der Stellenübersicht sowie einer fünfjährigen Finanzplanung. Weiteres regelt das Eigenbetriebsgesetz und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB).
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
 2. zum zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden ~~Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,~~

3. ~~im Vermögensplan~~ weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, ~~der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung~~ und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich der Prüfung zur örtlichen Prüfung zu.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.
- (4) Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen und beschließt über
 1. die Verwendung des ~~Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes~~,
 - ~~2. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel und~~
 - ~~3-2.~~ die Entlastung der Betriebsleitung
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 4 beschlossene Verwendung des ~~Jahresüberschusses Jahresgewinns~~ oder die Behandlung des ~~Jahresverlustes Jahresfehlbetrags~~ anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbetriebe vom 01.07.2010 außer Kraft.~~

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.